

Freiversuchsregelung nach § 24 DPO
Stand: 31.03.2008

Die Freiversuchsregelung nach § 24 DPO wird vom Zentralen Hochschulprüfungsamt folgendermaßen in die Praxis umgesetzt:

Als Freiversuch können Prüfungen des Hauptstudiums gewertet werden, wenn diese nach dem 5. oder 6. Fachsemester (oder früher) erstmalig abgelegt werden. Dies ist unabhängig davon, ob der Studienbeginn im Sommer oder im Winter liegt. In Ausnahmefällen gilt diese Regelung auch für Prüfungen, die nach dem 7. Fachsemester abgelegt werden. Dann ist beim Zentralen Hochschulprüfungsamt bei der Prüfungsanmeldung aber darzulegen, dass das Studium trotz des Freiversuchs nach dem neunten Semester beendet werden kann.

Hier der Vollständigkeit halber ein Auszug aus der DPO:

§ 24 Freiversuch

(1) Eine Fachprüfung oder Teilstück der Diplomprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für jede Fachprüfung oder Teilstück der Diplomprüfung ist nur ein Freiversuch möglich. Für Diplomarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer werden Verlängerungen und Unterbrechungen entsprechend § 13 Abs. 2 nicht berücksichtigt.